

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Nachgewiesen Landtag 1.1849 - 33.1916/19

15. Sitzung 31.08.1849 Protokoll

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151036](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151036)

Verhandlungen

des ersten allgemeinen

Landtags für das Großherzogthum Oldenburg.

Oldenburg, am 31. August 1849, im Landtage.

Fünfzehnte Sitzung.

Vorsitzender: **Präsident Kitz.**

Der Schriftführer Niebour verlas das Protocoll der vierzehnten Sitzung. Nach dessen Genehmigung zeigte der Präsident folgende Eingänge an:

- 1) Ein Schreiben der Staatsregierung, betreffend die Art. 147. und 202. des Staatsgrundgesetzes; dasselbe werde an die Abtheilungen zu verweisen sein;
- 2) ein Schreiben der Staatsregierung, betreffend die weitere Formation des Reiterregiments; es werde dem betreffenden Central-Ausschusse zu überweisen sein;
- 3) Vorstellung des Bürgermeister Engel zu Fischbach, die Birkenfelder Wahlen betreffend; werde nach Erledigung dieser Angelegenheit nur zu den Acten zu legen sein;
- 4) Eingabe des Berner Amtsausschusses, den Anschluß an das Dreikönigsbündniß betreffend; werde dem bezüglichlichen Central-Ausschusse zu überweisen sein;
- 5) Petition der Anbauer zu Böfel und Osterloh, die Benutzung der Gemeinheit betreffend; und
- 6) eine Petition der Beverbeker Interessenten, betreffend die Benutzung mehrerer anliegender Gemeinheiten; beide würden für den Provinziallandtag zurückzulegen sein;
- 7) eine Einladung des hiesigen Schützencorps zur Theilnahme an dem am nächsten Sonntage stattfindenden Königsschießen.

Der Präsident stattete dem Schützencorps im Namen der Versammlung deren Dank ab.

Die Versammlung nahm, zur Tagesordnung übergehend, den anliegenden Bericht des Central-Ausschusses über das Dienstgericht entgegen, und beschloß allenthalben den gestellten Anträgen gemäß. Dann referirte der Abgeordnete Niebour als Berichterstatter ferner über die vorgenommene

Redaction des ganzen Gesetzes, bezüglich deren keine Grinnerungen gemacht wurden, und fragte der Präsident nunmehr die Versammlung, ob sie eine zweite Lesung des Gesetzes nach Art. 50. der Geschäfts-Ordnung beschließen wolle? Die Versammlung war gegen eine zweite Lesung, nachdem der Präsident noch bemerkt hatte, daß verschiedene Anträge bereits eingegangen seien. Da die Antragsteller indeß bei ihren Anträgen verharreten, und um Zulassung ihrer beziehentlichen Anträge baten, so wurden dieselben wie folgt vorgenommen.

Zum Art. 2. beantragte der Abg. Selckmann II., zu dem Satze: „Politische und Preßvergehen dürfen vom Dienstgerichte nicht berücksichtigt werden“ dürfte hinzuzufügen sein: „außer wenn eine gerichtliche Verurtheilung wegen derselben erfolgt ist“.

Der Abgeordnete Morell beantragte: die beschlossene Fassung der Bestimmung des Art. 2., welche lautet:

„Politische und Preßvergehen dürfen vom Dienstgerichte nicht berücksichtigt werden“

dahin zu ändern:

„Politische und Preßvergehen dürfen vom Dienstgerichte nur im Falle der Verurtheilung durch die einzuführenden Schwurgerichte berücksichtigt werden“.

Beide Anträge wurden zur Berathung zugelassen.

Der Abgeordnete Morell vereinigte seinen Antrag auf Veranlassung des Präsidenten mit dem des Abg. Selckmann II., wobei dann der Satz: „durch die einzuführenden Schwurgerichte“ als Amendement zum Selckmann'schen Antrage zur Abstimmung kommen müsse.

Der Abgeordnete Clausen beantragte wegen des Hauptantrages namentliche Abstimmung, und stimmten, nachdem das Morell'sche Amendement abgelehnt worden, für den Selckmann'schen Antrag: die Abg. Wöbcken, Niebour, v. Finckh, Strackerjan, Klävemann, Pancraz, Nieberding I., Selckmann II., Konerding, Grote, Müller, Tappenbeck; gegen den Antrag



stimmten: Luerßen, Wibel I., Willers, Bödeker, Clausen, Dannenberg, Strodthoff, Closter, Morell, Böckel, Bargmann, Tanzen, Bulling, Büschelberger, Alfs, Rösener, Riß, Huesmann, Nieberding II., Selckmann I., Schopen, v. Thünen, Mölling, Wibel II.; mithin hatten 12 für und 24 Stimmen gegen den Antrag gestimmt; abwesend waren die Abg. Lübben, Sprenger, v. Lindern, Böckers, Lindemann.

Zum Art. 2. stellte der Abgeordnete Kläemann den Antrag:

nach den Worten: „die Bestimmungen des Art. 468. des Strafgesetzbuches“ ist einzuschalten: „und der neuen Bestimmung zu Art. 636 des Strafgesetzbuches in der Vorrede vom 11. October 1821.“ und heißt es dann weiter: „sind hierdurch aufgehoben“.

Nachdem dieser Antrag zur Berathung zugelassen, stellte der Abgeordnete Niebour den Antrag, statt des Kläemann'schen Zusatzantrages zu setzen:

„und die Bestimmungen der Verordnung vom 11. October 1821.“ in den Worten „beim zweiten Rückfalle aber nach Art. 468. des Strafgesetzbuches“.

Der Kläemann'sche Antrag wurde abgelehnt, der des Abgeordneten Niebour angenommen.

Zu Art. 9, jetzt 10, stellte der Abgeordnete Mölling den Antrag:

dem ersten Satze ist nachzuführen: „die Untersuchung geschieht nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches. Jedoch findet die Vereidung der Zeugen nur statt, wenn der Verlust der Beweismittel (durch Krankheit, hohes Alter des Zeugen u. s. w.) zu besorgen ist“.

Im zweiten Satze ist hinter dem Worte: „Staatsanwalt“ hinzuzufügen: „und der Angeeschuldigte“

Der Abgeordnete Grote stellte den Antrag:

im zweiten Absatze muß es heißen: „Eine Vereidung der Zeugen und Sachverständigen findet in der Voruntersuchung nicht statt.“

Vorgelesen und genehmigt in der sechzehnten Sitzung.

Zur Beglaubigung:

Riß.

Clausen.

Die Anträge wurden zugelassen und angenommen.

Zum Artikel 28. stellte der Abgeordnete Morell den nicht zugelassenen Antrag:

„Der Staatsanwalt oder dessen Stellvertreter muß in den zur Hauptverhandlung angeetzten Terminen erscheinen.“

Zum Art. 56, jetzt 58, stellte der Abgeordnete Mölling den zugelassenen und dann angenommenen Antrag:

hinter den Worten: „insbesondere auch der §. 11. der Verordnung vom 22. Dec. 1837“ hinzuzufügen: „und Art. 356 des Strafgesetzbuches und §. 6. der Verordnung vom 19. März 1830, imgleichen Art. 466 des Strafgesetzbuches“.

Da die Zeit noch nicht sehr vorgerückt war, so beschloß die Versammlung, auf Antrag des Präsidenten, die Verloosung der Abtheilungen vorzunehmen.

I. Abtheilung:

Dannenberg, Böckers, Bödeker, Lindemann, Kläemann, Wibel I., Konerding, Huesmann.

II. Abtheilung:

v. Lindern, Bulling, Niebour, Rösener, Böckel, Riß, Schopen, Nieberding I.

III. Abtheilung:

Bargmann, Tanzen, Straderjan, Wöbcken, Strodthoff, Luerßen, Closter, v. Thünen.

IV. Abtheilung:

Selckmann II., Sprenger, Selckmann I., v. Finckh, Mölling, Nieberding II., Willers, Lübben.

V. Abtheilung:

Clausen, Wibel II., Pancras, Büschelberger, Grote, Morell, Alfs, Tappenbeck, Müller.

Die nächste Sitzung kündigte der Präsident auf morgen, 10 Uhr Morgens, an.

Tagesordnung:

Berathung über den Anschluß an das Berliner Dreikönigsbündniß.

Schluß der Sitzung: 1 Uhr Mittags.

